

Erste Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier

Vom 03.11.2023

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 15. Dezember 2022 mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Trier vom 29. Juni 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 30.10.2023, Az: 7211-0005#2023/0001-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier vom 25. Juli 2016 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 45, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:
„§ 10 Follow-up“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Dauer und“ gestrichen und wird das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Sicherung und Verbesserung der Studierbarkeit der angebotenen (auch konsekutiven und weiterbildenden) Studiengänge und Förderung des Studienerfolgs, insbesondere im Hinblick auf das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele, das Prüfungswesen sowie die Umsetzung der Studienreform (§ 17 HochSchG),“
 - c) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Aspekte“ die Wörter „der Nachhaltigkeit sowie“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „bei der Hochschulleitung“ durch die Wörter „beim Präsidium“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das peergestützte Evaluationsverfahren ist mehrstufig. Es umfasst
 1. die interne Evaluation (Selbstbericht der Evaluationseinheit),
 2. die externe Evaluation (Peer-Review-Verfahren) und
 3. die Durchführung eines Follow-up einschließlich der Erstellung eines Ziel- und Maßnahmenkatalogs.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Senatskommission für Qualitätssicherung überprüft im Rahmen des peergestützten Evaluationsverfahrens in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sowie den auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern die Konformität der Studiengänge der Evaluationseinheit mit den gültigen nationalen und internationalen Rahmenvorgaben. Das Ergebnis der Prüfung findet im Rahmen des Follow-up (§ 10) Berücksichtigung.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „dem Präsidium“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 wird nach dem Wort „Absolventen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort Wissenschaftler ein Komma und die Wörter „des Personals in Verwaltung und Technik“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„Die Datengrundlage für die Erstellung des Selbstberichts bilden insbesondere die Auskünfte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu ihren Forschungsaktivitäten, die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Befragungen (§ 7) sowie die statistischen Daten der Verwaltung.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „dem Präsidium“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine um personenbezogene Daten gekürzte Fassung wird dem in der Evaluationseinheit tätigen wissenschaftlichen Personal zur Verfügung gestellt. Sie kann mit Zustimmung der Senatskommission für Qualitätssicherung weiteren Mitgliedern der Universität für Zwecke der Strategie- und Qualitätsentwicklung verfügbar gemacht werden.“
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
8. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Gutachten wird der Dekanin oder dem Dekan, dem Fachbereichsrat, der Evaluationskommission, dem Fachausschuss für Studium und Lehre, dem in der Evaluationseinheit tätigen wissenschaftlichen Personal, dem Präsidium, der Senatskommission für Qualitätssicherung und den Gleichstellungsbeauftragten der zuständigen Fachbereiche und der Universität zugeleitet. Es kann mit Zustimmung der Senatskommission für Qualitätssicherung weiteren Mitgliedern der Universität für Zwecke der Strategie- und Qualitätsentwicklung verfügbar gemacht werden.“

9. Die §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10 Follow-up

(1) Der Selbstbericht der Evaluationseinheit sowie das externe Gutachten einschließlich der Stellungnahmen gemäß § 9 Absatz 5 bilden die Basis von Reflexions- und Strategiegesprächen zwischen der Evaluationseinheit und dem Präsidium. Hierbei wird im Dialog der Frage nachgegangen, welche Ziele verfolgt und welche konkreten Projekte und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung eingeleitet werden sollen.

(2) Die Ziele und Maßnahmen werden von der Evaluationseinheit und dem Präsidium in einem verbindlichen Katalog festgeschrieben, in dem auch ein Zeitrahmen zur Umsetzung und die Verantwortlichkeiten hierfür festgelegt werden.

(3) Auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung der Studiengänge gemäß § 4 Absatz 4 beschließt die Senatskommission für Qualitätssicherung Maßnahmen zur Sicherstellung der Konformität der Studiengänge der Evaluationseinheit mit den gültigen nationalen und internationalen Rahmenvorgaben, sofern sich deren Notwendigkeit im Laufe des Evaluationsverfahrens ergeben hat.

§ 11 Veröffentlichung

Der Ziel- und Maßnahmenkatalog nach § 10 Absatz 2 wird innerhalb der Universität veröffentlicht. Die Beschlussfassung der Senatskommission für Qualitätssicherung nach § 10 Absatz 3 wird auch außerhalb der Universität veröffentlicht.“

10. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Drei“ durch das Wort „Vier“ und werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „dem Präsidium“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2 und 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „vereinbaren“ die Wörter „Ziele und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Hochschulleitung“ durch die Wörter „des Präsidiums“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

12. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere werden die Studiengänge nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der auf dessen Grundlage erlassenen Bestimmungen, insbesondere der Landesverordnung zur

Studienakkreditierung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, akkreditiert und reakkreditiert (§ 5 Absatz 5 HochSchG)."

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „dem Präsidium“ und wird die Angabe „§1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, 03.11.2023

Die Vorsitzende des Senates der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer
Präsidentin